



Verbandssatzung des Schulverbands Heroldsbach

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Verfassung und Verwaltung

§ 1	Rechtsstellung und Verbandsmitglieder	2
§ 2	Verbandsorgane	2
§ 3	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 4	Verbandsvorsitzender	3
§ 5	Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 6	Geschäftsgang	3
§ 7	Geschäftsstelle, Geschäftsführung	3
§ 8	Dienstkräfte	3

Teil II – Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9	Kassengeschäfte	3
§ 10	Jahresrechnung und Rechnungsprüfung	4
§ 11	Finanzierung des Schulverbands	4

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 12	Auflösung	4
§ 13	Öffentliche Bekanntmachungen	4
§ 14	Änderung der Verbandssatzung	5
§ 15	Inkrafttreten	5

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 06.07.1970 für das Gebiet der Gemeinden Heroldsbach und Hausen die Grund- und Mittelschule Heroldsbach mit dem Schulsitz in der Gemeinde Heroldsbach errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Heroldsbach beschloss am 16.06.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Forchheim vom 04.08.2020 genehmigte

Verbandssatzung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verbandssatzung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Teil I – Verfassung und Verwaltung

§ 1

Rechtsstellung und Verbandsmitglieder

(1) Der Schulverband besteht gemäß § 4 der Rechtsverordnungen der Regierung von Oberfranken vom 27.02.1970 sowie vom 06.07.1970 aufgrund der Errichtung der Grund- und Mittelschule Heroldsbach als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Heroldsbach und Hausen.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnungen der Regierung von Oberfranken vom 27.02.1970 sowie 06.07.1970 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Heroldsbach.

(4) ¹Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Heroldsbach“ und hat seinen Sitz in Heroldsbach. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsorgane

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

(2) Jeder Verbandsrat hat für den Fall seiner Verhinderung einen 1. Stellvertreter und für den Fall auch dessen Verhinderung einen 2. Stellvertreter; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(4) ¹Die Verbandsversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten, insbesondere die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Den Verbandsvorsitz führt der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Heroldsbach. Der Stellvertreter ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Hausen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung einem ersten Bürgermeister zukommen sowie die durch eine Geschäftsordnung übertragen wurden (Art. 36 KommZG).

§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Entschädigungssatzung.

§ 6 Geschäftsgang

¹Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher der Sitz des Schulverbands liegt, bestimmt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach der Maßgabe einer hierzu erforderlichen Zweckvereinbarung im Sinne des § 7 KommZG.

§ 8 Dienstkräfte

Der Schulverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Arbeitgeber für Beschäftigte zu sein.

Teil II – Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der gemäß § 7 bestimmten Geschäftsstelle geführt.

§ 10 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung binnen zwölf Monaten örtlich zu prüfen und anschließend festzustellen.

(2) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 11 Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage und erforderlichenfalls eine Investitionsumlage. Die Verteilung richtet sich nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 des BaySchFG.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

Teil III – Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen in den Amtsblättern aller Mitgliedsgemeinden. ²Sofern ein Verbandsmitglied über kein eigenes Amtsblatt verfügt, erfolgt die Bekanntmachung stattdessen im Amtsblatt des Landkreises Forchheim. ³Die Bekanntmachung der Verbandssatzung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Forchheim.

§ 14
Änderung der Verbandssatzung

¹Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Davon abweichend bedarf es zur Änderung von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung der Notwendigkeit der Zustimmung aller Verbandsräte.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Heroldsbach (Verbandssatzung) vom 20.05.1991 außer Kraft.

Heroldsbach, 20.08.2020



Benedikt Graf von Bentzel
Verbandsvorsitzender